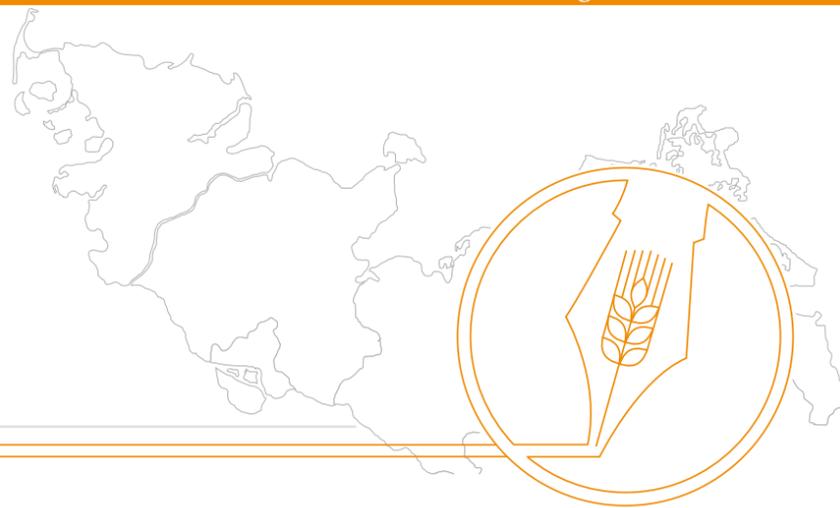


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Ferien auf dem Bauernhof

Weniger Umsatzsteuer für Beherbergung

Ab dem 1. Januar 2010 beträgt die Umsatzsteuer für Beherbergungsleistungen nur noch 7 Prozent statt wie bisher 19 Prozent. Die Neuregelung betrifft nicht nur Hotels und Pensionen, sondern auch Landwirte, die Ferienwohnungen oder Fremdenzimmer an Gäste vermieten. Begünstigt ist auch die kurzfristige Vermietung von Campingplätzen. Der er-

mäßigte Steuersatz von 7 Prozent gilt jedoch nur für die reine Übernachtung, nicht aber für im Preis inbegriffene Nutzungsmöglichkeiten, wie beispielsweise Telefon, Fernsehen, Sauna, Reiten, Gemeinschaftsabende mit Verpflegung oder Ähnliches.

Die Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes lediglich für die Übernachtung ist Bestandteil des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes, das in diesem Punkt politisch stark diskutiert wurde. Das Gesetz ist am 22. Dezember 2009 verabschiedet worden und zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die auf den ersten Blick einfache Neuregelung beinhaltet eine ganze Reihe bisher nicht geklärter Abgrenzungsprobleme.

Alle Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, sind wie bisher mit 19 Prozent zu versteuern. Dies gilt auch, wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Das Gesetz lässt allerdings offen, welche Leistungen „nicht unmittelbar der Vermietung dienen“. Nach der beispielhaften Aufzählung in der Gesetzesbegründung sollen Frühstück und andere Verpflegung, Telefon, Internet, Pay-TV, Getränke aus der Minibar, Wellnessangebote, Überlassung von Tagungsräumen sowie sonstige Pauschalangebote nach wie vor mit 19 Prozent versteuert werden. Dagegen sind als Leistungen, die noch unmittelbar der Ver-

mietung dienen und damit nunmehr wie die Beherbergungsleistung dem Umsatzsteuersatz von 7 Prozent unterliegen, vor allem die Bereitstellung von fließendem Wasser und Elektrizität, von Bettwäsche und Mobiliar, von Körperpflegeutensilien, Reinigung der Unterkunft, Weckdienst und Ähnliches zu nennen. Die sich daraus ergebende Trennung der Umsatzsteuersätze ist insbesondere dann kritisch, wenn – wie bei der Vermietung von Ferienwohnungen auf dem Bauernhof üblich – auch Freizeitmöglichkeiten pauschal im Preis mit angeboten und von Gästen entsprechend gebucht und bezahlt werden. Bisher galt der Rechtsgrundsatz, dass Nebenleistungen umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung teilen. Mithin: Es gilt nur ein einheitlicher Umsatzsteuersatz, und zwar derjenige der Hauptleistung. Wenn von diesem Rechtsgrundsatz nunmehr abgewichen werden soll, sind Rechtsstreitigkeiten mit der Finanzverwaltung vorprogrammiert.

Für die betroffenen Beherbergungsunternehmen stellt sich aufgrund der Gesetzesänderung die Frage, wie

bei Nebenleistungen, die nicht gesondert berechnet werden, der Teil des Entgelts zu ermitteln ist, der auf die nicht mehr unmittelbar der Vermietung dienenden Leistungen entfällt. ➔

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–4

Ferien auf dem Bauernhof Weniger – Umsatzsteuer für Beherbergung – Seite 1–2

Abschreibung von Windkraftanlagen – Seite 1

Zuchtsauen voll abschreiben – Seite 2

Einspruch gegen Solidaritätszuschlag einlegen – Seite 2

Editorial – Seite 2

Aufbewahrungspflichten – Was weg darf – Seite 2

Besser mit Fahrtenbuch – Private Nutzung richtig versteuern – Seite 3

Gemischte Aufwendungen abziehbar – Seite 3

Baumaßnahme in Folge einer Körperbehinderung – Außergewöhnliche Belastung – Seite 3

Verkauf von Zahlungsansprüchen umsatzsteuerfrei – Seite 4

„Seeling-Modell“ wird abgeschafft – Seite 4

Umsatzsteuerpauschalierung nach Verpachtung – Ausnahme bestätigt die Regel – Seite 4

Recht | Seite 4–6

Saisonarbeitnehmer aus Polen, Rumänien und Bulgarien –

Neues zur Sozialversicherung ab Mai 2010 – Seite 4–5

Sozialversicherung – Polen fordert Nachzahlung – Seite 5

Serie: Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft –

Teil 6 | Nachabfindungs- und Pflichtteilsansprüche frühzeitig regeln – Seite 6

Recht / Betriebswirtschaft | Seite 7

Hofnachfolge – Aktiv gestalten! – Auf der Jahrestagung 2010 wurden viele Facetten eines komplexen Themas beleuchtet – Seite 7

Verband aktuell | Seite 8

Mitgliederversammlung in Neumünster – Jahrestagung war großer Erfolg – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Abschreibung von Windkraftanlagen

Zur Abschreibung von Windkraftanlagen gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen: Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass eine Windkraftanlage mit dem zugehörigen Kabel- und Wegenetz insgesamt ein in sich geschlossenes Wirtschaftsgut darstelle; teilweise wird die Auffassung vertreten, dass es sich um mehrere Wirtschaftsgüter handle, die getrennt zu bilanzieren und abzuschreiben seien. Zu dieser Rechtsfrage gibt es zwei aktuelle Urteile der Finanzgerichte Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2009.

Die Gerichte stellten fest, dass neben dem eigentlichen Wirtschaftsgut „Windkraftanlage“ noch weitere selbständige Wirtschaftsgüter existierten, zum Beispiel We-

ge- und Kabelbau, Netzanschluss, Umspannwerk und Konzeptionierung, die eigenständig in der Bilanz zu erfassen und gesondert abzuschreiben seien. Bei Zugrundelegung der amtlichen AfA-Tabellen würden sich dann unterschiedliche Nutzungsdauern für die verschiedenen Wirtschaftsgüter ergeben. Da jedoch der Wegebau und die Verkabelung auf die Windkraftanlagen ausgerichtet sind, müssten diese bei einem Repowering des Windparks erneuert werden. Daher ließen die Gerichte – abweichend von den amtlichen AfA-Tabellen – eine Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgüter in Anlehnung an die Nutzungsdauer der Windkraftanlage zu. ■

Unser Rat:

In Anbetracht der Wiedereinführung der Sofortabschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 Euro ab 2010 bietet sich Sauenhaltern eine gute Möglichkeit, den steuerlichen Gewinn zu mindern. Unter Hinweis auf die aktuelle Finanzgerichtsprechung sollten Schweinezüchter die Sofortabschreibung der Zuchtsauen ab 1. Januar 2010 geltend machen und den Ausgang des Revisionsverfahrens beim Bundesfinanzhof beobachten.

Zuchtsauen voll abschreiben

Ein Schweinezüchter schrieb die Herstellungskosten in Höhe von 180 Euro pro Tier für seine Zuchtsauen im Jahr ihres Zuganges nach den Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter auf einen Erinnerungswert von 1 Euro pro Tier ab. Das Finanzamt ließ nur eine Abschreibung auf den Schlachtwert von 150 Euro pro Sau zu und begründete dies mit einer doppelten Zweckbestimmung der Tiere. Für die Zeit, in der die Sauen zur Zucht eingesetzt würden, handele es sich bei ihnen um Produktionsmittel und damit um Anlagevermögen. Da von vornherein die Veräußerung als Schlacht-

vieh geplant sei, wechselten sie anschließend in das Umlaufvermögen. Die Untergrenze für die Bewertung der Sauen sei damit der niedrigste Wert, der im Umlaufvermögen angesetzt werden kann: der Schlachtwert. Diesen Standpunkt vertrat auch der Bundesfinanzhof in einem Urteil im Jahr 2001.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein teilte die Ansicht des Finanzamtes jedoch nicht. Die Richter zählten den beabsichtigten Verkauf der Sauen zur Veräußerung von Anlagevermögen. Werden die Tiere aus dem Zuchtbetrieb herausgenommen, würden sie nur dann

zum Umlaufvermögen, wenn sich an den Einsatz zur Zucht eine Mastphase oder ähnliches anschliesse. Im vorliegenden Fall wurden die Sauen der Schlachtung zugeführt, sobald ihre Verwendung für die Zucht unwirtschaftlich geworden war. Maßnahmen, um die Tiere aufzumästen oder den Verkaufswert der Tiere zu erhöhen, hatte der Landwirt nicht ergriffen. Darin sah das Gericht es als begründet an, die Sauen ausschließlich zum Anlagevermögen zu rechnen. Der Landwirt durfte die Zuchtsauen nach den Grundsätzen für geringwertige Wirtschaftsgüter abschreiben. ■

Editorial*Liebe Leserin, lieber Leser,*

gestohlene Bankdaten, angebliche Schwarzkonten deutscher Steuerbürger in der Schweiz und andere dunkle Geheimnisse – derzeit bestimmen Daten-CDs mit brisantem Inhalt, die dem deutschen Fiskus zum Kauf angeboten wurden, die Diskussion in den Medien. Manch einer fürchtet seitdem, dass eines Morgens die Prüfer vor der Tür stehen könnten, um Wohnung und Geschäftsräume zu durchsuchen. Und wen würde ein solches Szenario nicht schrecken – selbst gestandene Unternehmer reagieren verstört



Dr. Willi Cordts

auf die Vorstellung, dass Fahnder alles durchwühlen könnten. Daher verwundert es nicht, dass die als Ausweg empfohlene strafbefreiende Selbstanzeige auf guten Nährboden fällt.

Um nicht missverstanden zu werden: Steuerhinterziehung darf nicht sein. Kontrollen sind notwendig, denn für jeden Euro, der dem

Staat durch Steuerkriminalität oder Leistungsmissbrauch verloren geht, müssen letztlich die ehrlichen Steuerzahler gerade stehen. Doch abgesehen von den rechtlichen und moralisch heftig diskutierten Fragen über Zulässigkeit eines Ankaufs von „Hehlerware“ zur Überführung von Steuerbürgern: Was bewegt ansonsten rechtschaffene und fleißige Mitbürger dazu, allen Mühen und Gefahren zum Trotz, klammheimlich Teile ihres Ersparnisses nach Liechtenstein, in die Schweiz oder in andere Länder außerhalb der Reichweite des deutschen Fiskus zu bringen? Ist es die vermeintlich hohe Steuerbelastung oder das komplizierte Steuersystem in Deutschland? Oder ist es eher eine allgemeine Staatsverdrossenheit und die Angst, angesichts der Verschuldungslage deutscher Haushalte, Vermögen im eigenen Land anzulegen?

Wir sind der Meinung: Eine international verflochtene, komplexe Finanz- und Wirtschaftsordnung erfordert dringend eine Rechtsordnung, die mit eindeutigen Regeln gesellschaftsschädigendes Verhalten effektiv verhindert. Ein Schritt in diese Richtung wäre die Einführung einer einheitlichen Abgeltungsteuer in allen wichtigen Wirtschafts- und Finanznationen der Welt.

Ihr

Einspruch gegen Solidaritätszuschlag einlegen

Hier kann Einspruch sinnvoll sein: Als Reaktion auf anhängige Gerichtsverfahren hat das Bundesfinanzministerium die Finanzämter angewiesen, den Solidaritätszuschlag für Zeiträume ab 2005 nur noch vorläufig festzusetzen.

Der Solidaritätszuschlag wird bereits seit 1995 als Ergänzungsabgabe auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben. Er betrug zunächst 7,5 Prozent und ab 1998 5,5 Prozent. Das Niedersächsische Finanzgericht hält die andauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags für verfassungswidrig und hat in dieser Rechtsfrage das Bundesverfassungsgericht angerufen. Die Finanzrichter sind davon überzeugt, dass die Ergänzungsabgabe spätestens ab dem Jahr 2007 ihre Berechtigung verloren hat. Eine Ergänzungsabgabe dürfe nur der Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen dienen. Mit dem Solidaritätszuschlag sollten die Kosten der deutschen Einheit finanziert werden. Nach Auffassung des Gerichts be-

stehe hierfür kein vorübergehender, sondern ein langfristiger Bedarf. Dieser dürfe nicht durch die Erhebung einer über viele Jahre andauernden Ergänzungsabgabe gedeckt werden.

Mit der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags muss sich demnächst auch der Bundesfinanzhof (BFH) befassen. Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass ein weiteres Verfahren vor dem BFH anhängig ist. In diesem Verfahren geht es um die Veranlagungszeiträume ab 2005.

Unser Rat: Legen Sie Einspruch gegen alle noch offenen Steuerbescheide seit 2007 und alle noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide ab 2005, die keinen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, ein! Nur so haben Sie Anspruch auf eine Rückerstattung, falls das Bundesverfassungsgericht den Solidaritätszuschlag später für verfassungswidrig erklären sollte. ■

Was weg darf

Aufbewahrungspflichten

Nach den gesetzlichen Regelungen sind bestimmte Unterlagen zehn Jahre, andere Unterlagen hingegen sechs Jahre oder zwei Jahre lang aufzubewahren. Folgende Unterlagen dürfen ab sofort – nach dem 31.12.2009 – vernichtet werden: a) Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahre 1999 gemacht worden ist, b) Aufzeichnungen aus dem Jahre 1999 oder früher, c) Inventare, die bis zum 31.12.1999 aufgestellt worden sind, d) Jahresabschlüsse, die 1999 fertiggestellt worden sind, e) Buchungsbelege, die bis zum 31.12.1999 entstanden sind, f) Eingangrechnungen sowie Doppel bzw. Kopien der Ausgangsrechnungen, die im Jahre 1999 oder früher ausgestellt worden sind, g) erhaltene Rechnungen für private Bau-



leistungen, die im Jahre 2007 oder früher ausgestellt worden sind, h) bis zum 31.12.2003 empfangene bzw. abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe, i) sonstige

Unterlagen, die im Jahre 2003 oder früher entstanden sind.

Bei den unter h) und i) genannten sonstigen Unterlagen könnte eine längere Aufbewahrung zwingend sein, soweit und solange Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei EDV-gestützten Buchführungssystemen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die unter a) bis f) genannten Buchführungsbestandteile

in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht werden können. Eine Aufbewahrung allein der gedruckten Papierauswertungen ist nicht ausreichend. ■

➔ Fortsetzung von Seite 1 | Ferien auf dem Bauernhof – Weniger Umsatzsteuer für Beherbergung

Wir empfehlen, entsprechend der individuellen Preiskalkulation im Schätzungswege eine Aufteilung vorzunehmen. Der Gesamtpreis könnte unseres Erachtens auch im Verhältnis der Verkehrswerte der einzelnen Leistungen zueinander aufgeteilt werden. Anhaltspunkte können hier tatsächlich ausgewiesene Einzelpreise anderer, vergleichbarer Beherbergungsbetriebe bieten. Sollte die vorgenommene Aufteilung nicht zutreffend sein und später vom Finanzamt korrigiert

werden, ist die dann nachzuzahlende Umsatzsteuer mit sechs Prozent pro Jahr zu verzinsen.

Zum ermäßigten Steuersatz für Beherbergungsleistungen und insbesondere zur komplizierten Abgrenzung der 7-prozentigen von den 19-prozentigen Leistungen wird ein klarstellendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums erwartet. Land & Wirtschaft wird weiter darüber berichten. ■

Unser Rat: Zurzeit bewahrt oft nur ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch für jedes betriebliche Fahrzeug vor unerwünschten Folgen der neuen Verwaltungsregelung.



Private Nutzung richtig versteuern

Besser mit Fahrtenbuch

Im November des letzten Jahres erließ das Bundesfinanzministerium (BMF) ein neues Schreiben zur Geschäftswagenbesteuerung mit weitreichenden Konsequenzen, leider ohne – wie sonst üblich – vorher Verbände oder Kammern anzuhören und sich im Vorwege mit möglichen praktischen Problemen auseinanderzusetzen. Im Folgenden stellen wir die wesentlichen Neuregelungen vor.

■ Nutzung mehrerer Kraftfahrzeuge

Gehören gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen, so ist der pauschale Nutzungswert grundsätzlich für jedes Kraftfahrzeug anzusetzen, das vom Unternehmer für Privatfahrten genutzt wird. Dies ist eine wesentliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Regelung. Eine Glaubhaftmachung, dass bestimmte betriebliche Kraftfahrzeuge nicht privat genutzt werden, wird nur für „Werkstattwagen“ beziehungsweise für die Versteuerung der Privatnutzung durch Arbeitnehmer zugelassen.

Beispiel: Zum Betriebsvermögen des Unternehmers A gehören elf Transporter, die jeweils über sechs Plätze und eine geschlossene Ladefläche verfügen. Kraftfahrzeugsteuerrechtlich gelten die Fahrzeuge als Personenkraftwagen. Der Unternehmer nutzt ein Fahrzeug privat und führt für dieses Fahrzeug ein Fahrtenbuch. Die anderen zehn Transporter werden abwechselnd von den unterschiedlichen Arbeitnehmern für betriebliche Fahrten zu Baustellen und für Materialtransporte benutzt und zu 100 Prozent betrieblich verwendet. Fahrtenbücher werden für diese Fahrzeuge nicht geführt. Die private Nutzung der Kraftfahrzeuge ist den Arbeitnehmern nicht gestattet. Die Einhaltung dieses Privatnutzungsverbot wird überwacht.

Behandlung bisher: Für das Kraftfahrzeug, das der Unternehmer auch privat nutzt und für das ein Fahrtenbuch geführt wird, erfolgt der Ansatz des Privatanteils nach dem Verhältnis der Fahrten im Fahrtenbuch mit den tatsächlich auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen. Für die anderen Fahrzeuge wird kein Privatanteil ermittelt. Die Kosten sind voll betrieblich veranlasst.

Behandlung nach dem neuen BMF-Schreiben: Die Nutzungsentnahme für das Kraftfahrzeug, für das ein Fahrtenbuch geführt wird, ist wie bisher mit den tatsächlich auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen anzusetzen. Für die weiteren zehn Kraftfahrzeuge, für die kein Fahrtenbuch geführt wird, erfolgt die pauschale Ermittlung der Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regelung. Damit hat der Unternehmer zusätzlich für die zehn Fahrzeuge die Privatnutzung zu versteuern.

■ Nutzung von Betriebsfahrzeugen durch mehrere Nutzungsberechtigte

Können Personen, die zur Privatsphäre des Unternehmers gehören, betriebliche Fahrzeuge nutzen, so ist hierfür zwingend ein Privatanteil zu versteuern.

Beispiel: Zum Betriebsvermögen des Unternehmers B gehören fünf Personenkraftwagen, die von B und seiner Ehefrau zu Privatfahrten genutzt werden. Die Nutzung erfolgt zu über 50 Prozent für den Betrieb. Es befindet sich ein weiteres Fahrzeug im Privatvermögen, das vom Sohn S für Fahrten genutzt wird.

Behandlung bisher: Durch das Fahrzeug im Privatvermögen, das von S genutzt wird, hat B glaubhaft gemacht, dass S kein betriebliches Fahrzeug für private Fahrten verwendet. Die private Nutzungsentnahme war deshalb für zwei Kraftfahrzeuge anzusetzen, und zwar mit jeweils einem Prozent der beiden höchsten Listenpreise.

■ Behandlung nach dem neuen BMF-Schreiben:

Eine Glaubhaftmachung, dass der private Personenkraftwagen durch S genutzt wird, entfällt. Für alle fünf Kraftfahrzeuge ist die private Nutzungsentnahme mit einem Prozent des Listenpreises anzusetzen.

■ Nutzung eines Betriebs-Pkw für unterschiedliche Einkunftsarten

Wird das betriebliche Kraftfahrzeug auch im Rahmen anderer Einkunftsarten genutzt, sind die auf diese außerbetriebliche, aber nicht private Nutzung entfallenden Aufwendungen grundsätzlich nicht mit der Ein-Prozent-Regelung abgegolten. Diese Entnahme kann mangels anderer Anhaltspunkte mit 0,001 Prozent des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs je gefahrenem Kilometer bewertet werden. Auf den Ansatz einer zusätzlichen Entnahme wird nur verzichtet, soweit die Aufwendungen bei einer anderen Einkunftsart keiner Abzugsbeschränkung unterliegen und dort nicht abgezogen werden. Abzugsbeschränkungen bei bestimmten Einkunftsarten (zum Beispiel Kapitalvermögen oder nichtselbständige Arbeit) wirken sich damit negativ aus.

Unser Rat: Das Schreiben des BMF zur Geschäftswagenbesteuerung ist mit dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung nicht zu vereinbaren. Darin heißt es: „Die Bürger empfinden aber nicht nur die Höhe der Steuer- und Abgabenlast als demotivierend, sondern auch die Kompliziertheit und Unklarheit des deutschen Steuerrechts. Deshalb wollen wir, dass Steuern einfach, niedrig und gerecht sind.“ Da die übergangenen Kammern und Verbände ihre Stellungnahme nachträglich beim BMF eingereicht haben, bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Ziele der Regierung übernimmt und zum Wohle der Bürger umsetzt. ■

Bundesfinanzhof entscheidet

Gemischte Aufwendungen abziehbar

Bisher vertrat der Bundesfinanzhof (BFH) die Auffassung, dass gemischt veranlasste Aufwendungen nicht – auch nicht anteilig – als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, wenn sie nicht direkt der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen waren.

Fahren Sie beispielsweise auf ein zweitägiges Seminar in einen Urlaubsort, wo Sie Ihren Aufenthalt im Hotel um zwei Nächte verlängern, so konnten Sie nach bisheriger Rechtsprechung nur die Kosten für das Seminar abziehen. Die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten waren auch privat mit veranlasst und dementsprechend insgesamt als gemischte Aufwendungen nicht abziehbar.

Nach einem aktuellen Urteil des BFH können Sie ab sofort solche gemischten Aufwendungen aufteilen. Somit wären im oben genannten Beispielfall die Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten zu 50 Prozent betrieblich veranlasst, weil der betriebliche Anteil der Reise zwei Tage von insgesamt vier Tagen betragen hat. Damit wären sie anteilig als Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten abziehbar.

Das Urteil bezieht sich zwar auf Reiseleistungen, unseres Erachtens sind die vom BFH entwickelten Rechtsgrundsätze aber auch auf andere gemischt veranlasste Aufwendungen anzuwenden. ■

Außergewöhnliche Belastung

Baumaßnahme in Folge einer Körperbehinderung

Um ihrem Ehemann, der nach einem schweren Schlaganfall schwerstbehindert war, weiterhin ein Leben in gewohnter Umgebung zu ermöglichen und ihn zu Hause pflegen zu können, baute die Ehefrau das Einfamilienhaus um. Die Umbaumaßnahmen wurden von der Krankenkasse nicht bezuschusst. Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Kosten von rund



70.000 Euro nicht als außergewöhnliche Belastung an. Das Finanzamt verneinte die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen und vertrat zudem die Auffassung, dass den Umbaumaßnahmen ein entsprechender Gegenwert gegenüber stünde.

Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Er stellte klar, dass Aufwendungen in Folge von Körperbehinderungen und Krankheitskosten seit jeher ein Anwendungsfall der Zwangsläufigkeit sind. Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau eines Hauses können als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, wenn sie derart zwangsläufig sind, dass ein möglicher Gegenwert in den Hintergrund tritt. Im Urteilsfall war durch den unvorhersehbaren Schlaganfall mit der anschließenden Behinderung eine solche Zwangslage entstanden, die eine schnelle Reaktion erforderte und den behindertengerechten Umbau unausweichlich machte. Eine langwierige Suche nach einer geeigneten Mietwohnung sei dem Ehepaar nicht zuzumuten. ■

Aktuell: Bundesregierung plant Kürzungen der Förderung neu installierter Photovoltaik-Anlagen ab Oktober 2010! Stand bei Redaktionsschluss - L & W wird weiter berichten. Zunächst waren Kürzungen der Stromvergütung um bis zu 15 Prozent bereits ab Juli 2010 geplant. Auf Intervention Bayerns ist der von der Bundesregierung vorgesehene komplette Wegfall der Förderung von Anlagen auf Ackerflächen weiterhin umstritten.

Verkauf von Zahlungsansprüchen umsatzsteuerfrei

Verkauft ein Landwirt seine Zahlungsansprüche, ging die Finanzverwaltung bislang davon aus, dass dieser Umsatz sowohl bei regelbesteuerten als auch bei pauschalierenden Landwirten grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

Obwohl die Umsatzsteuer innerhalb der Europäischen Union (EU) in starkem Maße harmonisiert ist, gibt es bisher keine einheitliche Behandlung des Verkaufs von Zahlungsansprüchen. In einigen anderen Mitgliedstaaten der EU wird der Verkauf eines Zahlungsanspruches durch einen Landwirt nämlich als umsatzsteuerfreier Umsatz von Geldforderungen angesehen.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat nun in einem aktuellen Urteilsfall im Jahr 2009 entschieden, dass die Umsätze aus dem Verkauf von Zahlungsansprüchen bei einem Landwirt zwar zwingend der Regelbesteuerung unterliegen, aber als Umsätze von Geldforderungen umsatzsteuerbefreit sind.

Die Finanzverwaltung will das Urteil des Finanzgerichts nicht akzeptieren und den Fall dem Bundes-

finanzhof zur Entscheidung vorlegen. Mit einer weiteren gerichtlichen Klärung dieser Rechtsfrage ist somit in der Zukunft zu rechnen. Land & Wirtschaft wird Sie auf dem Laufenden halten. ■

Unser Rat:

Beim Abschluss laufender Verträge sollten die Beteiligten zunächst von einer Umsatzsteuerbefreiung ausgehen. Die Vertragsparteien sollten aber eine Regelung treffen, wer (Käufer und/oder Verkäufer) die Umsatzsteuer für den Fall zu tragen hat, dass die Umsätze aufgrund späterer Rechtsprechung doch steuerpflichtig sein sollten. In Verpachtungsfällen sollte entsprechend verfahren werden.



„Seeling-Modell“ wird abgeschafft

Der Europäische Gerichtshof lässt bei einheitlichen Gebäuden, die gemischt genutzt werden, die hundertprozentige Zuordnung zum Unternehmen zu und gewährt in voller Höhe den Vorsteuerabzug. Dieses Steuermodell wird nach einem Präzedenzfall das „Seeling-Modell“ genannt, das jedoch zum 1. Januar 2011 gestrichen wird. Im Umfang der privaten Nutzung des Gebäudes ist eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorzunehmen. Der deutsche Gesetzgeber setzt die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Eigenverbrauch mit zehn Prozent der Herstellungskosten des privat genutzten Gebäudeteils fest.

Wer von dieser EuGH-Rechtsprechung in der Praxis bislang Gebrauch machte, erhielt also den vollen Vorsteuerabzug auch auf den privat genutzten Teil des Gebäudes und zahlte diesen über einen Zeitraum von zehn Jahren bei der Umsatzbesteuerung des Eigenverbrauchs zurück. Es verblieb somit ein Zinsvorteil.

Die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie wurde nunmehr geändert: Bei einem gemischt genutzten Gebäude können nur noch die Vorsteuerbeträge abgezogen werden, die auf die unternehmerische Nutzung (zum Beispiel Büro, Werkstatt, Verkaufsraum usw.) entfallen. Ein Vorsteuerabzug für die privat genutzte Wohnung ist nicht mehr zulässig. Die EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Neuregelung ab spätestens 2011 anzuwenden. In Deutschland wird es noch bis zum 31. Dezember 2010 bei der oben beschriebenen Altregelung bleiben, ab 2011 kann das „Seeling-Modell“ dann nicht mehr genutzt werden. ■

Ausnahme bestätigt Regel

Umsatzsteuerpauschalierung nach Verpachtung

Haben Sie Ihren landwirtschaftlichen Betrieb verpachtet, so unterliegt der Verpachtungsumsatz grundsätzlich von Beginn an der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung. Die Umsatzsteuer wird nur dann nicht erhoben, wenn der steuerpflichtige Teil der Pacht die sogenannte Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro nicht übersteigt. Es kommt in der Praxis jedoch häufiger vor, dass Landwirte eigene Erzeugnisse, die noch in der Zeit der Selbstbewirtschaftung produziert wurden, erst später veräußern. Und zwar dann, wenn der Betrieb bereits verpachtet ist. Der Bundesfinanzhof hat dazu in einem

Urteil aus dem Jahr 2009 entschieden, dass ein vor der Verpachtung des Betriebes pauschalierender Landwirt den Umsatz aus dem Verkauf seiner Zuckerrüben auch nach Beginn der Verpachtung noch der Umsatzsteuerpauschalierung zuordnen kann. Dieses Ergebnis hielt das Gericht schon deshalb für zutreffend, weil der Landwirt während seiner aktiven Zeit bei Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung die Vorsteuer tatsächlich nicht abziehen konnte und damit im Ergebnis belastet blieb. ■



Neues zur Sozialversicherung ab Mai 2010

Saisonarbeitnehmer aus Polen, Rumänien und Bulgarien

Ob in der Land- und Forstwirtschaft oder im Hotel- und Gaststättengewerbe: Wenn Sie als Arbeitgeber Saisonarbeitkräfte aus Polen, Rumänien oder Bulgarien beschäftigen, haben Sie ab Mai 2010 wichtige Änderungen beim Meldeverfahren und der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen zu beachten.

Für das Meldeverfahren und die Höhe der anfallenden Sozialversicherungsbeiträge ist von entscheidender Bedeutung, ob Sozialversicherungsbeiträge in das Heimatland des Saisonarbeitnehmers abzuführen sind oder die Sozialversicherungsbeiträge nach deutschem Recht

anfallen beziehungsweise nach deutschem Recht auch eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung möglich ist.

Die Sozialversicherung des jeweiligen Heimatlandes ist zuständig für:

- Arbeitnehmer, die während ihres bezahlten Urlaubs als Saisonarbeitkräfte in Deutschland tätig sind. Für Saisonarbeitkräfte aus Bulgarien gilt dies auch für Arbeit im unbezahlten Urlaub.
- Saisonarbeitkräfte, die in ihrem Heimatland selbstständig tätig sind. Bisher galt diese Regelung unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit. Ab Mai 2010

gibt es hier eine wichtige Änderung: Das Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes ist nur noch dann anzuwenden, wenn es sich bei der im Heimatland ausgeübten selbständigen Tätigkeit und der Saisontätigkeit in Deutschland um ähnliche Tätigkeiten handelt. Beispiel: Ein selbständiger Landwirt aus Polen arbeitet als Saisonarbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Deutschland. Sind die Tätigkeiten dagegen nicht ähnlich, gilt das deutsche Sozialversicherungsrecht. Etwa wenn ein in Polen selbständiger Handwerker in Deutschland eine Saisonbeschäftigung im landwirtschaftlichen Bereich ausübt. ➔

➔ Fortsetzung von Seite 4

Statusfeststellung bei osteuropäischen Saisonarbeitnehmern	
Welche Unterlagen liegen vor?	Welche Sozialversicherung ist zuständig?
E 101-Bescheinigung	Sozialversicherung Heimatland • Meldung und Beitragsabführung in das Heimatland (= Sozialversicherungspflicht)
Zusatzklärung in Einstellungszusage EZ/AV Polen (= Voraussetzungen für E 101-Bescheinigung liegen nicht vor) Negativbescheinigung Rumänien	Sozialversicherung Deutschland • für Sozialversicherungspflicht beziehungsweise –freiheit ist ausgefüllter Fragebogen maßgebend (siehe unten)
nur Fragebogen • danach Arbeitnehmer im bezahlten Urlaub/Selbständiger (ab 1. Mai 2010: Selbständiger mit ähnlicher Tätigkeit)	Sozialversicherung Heimatland • Meldung und Beitragsabführung in das Heimatland versuchen • anderenfalls Rücklage bilden (vergleiche Artikel unten)
nur Fragebogen • danach Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub (Ausnahme: Bulgarien) oder Arbeitsloser	Sozialversicherung Deutschland • Meldung und Beitragsabführung nach Deutschland (= Sozialversicherungspflicht)
nur Fragebogen • danach Hausfrau/-mann, Schüler, Student, Rentner • ab 1. Mai 2010: Selbständiger mit nicht ähnlicher Tätigkeit	Sozialversicherung Deutschland • sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung möglich (bei Einhaltung Zeitgrenze, vergleiche Text)
keine Unterlagen	Sozialversicherung Deutschland • Meldung und Beitragsabführung nach Deutschland (unterstellte Sozialversicherungspflicht)

Ist die Sozialversicherung des jeweiligen Heimatlandes zuständig, so besteht dort grundsätzlich Sozialversicherungspflicht. Das bedeutet: Als Arbeitgeber haben Sie in diesem Fall für die vorgenannten Saisonarbeiter die Meldung und Beitragsabführung in das jeweilige Heimatland vorzunehmen.

Das deutsche Sozialversicherungsrecht ist in folgenden Fällen anzuwenden:

- Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub (Ausnahme: Bulgarien)
- In ihrem Heimatland arbeitslos Gemeldete beziehungsweise Arbeitsuchende
- Schüler, Studenten und Rentner
- Hausfrauen beziehungsweise Hausmänner; hier ist zusätzlich eine persönliche Erklärung erforderlich, wie der Lebensunterhalt im Heimatland bestritten wird
- Ab Mai 2010 auch Selbständige mit **nicht ähnlicher Tätigkeit**

Sofern die osteuropäischen Saisonarbeiter ihre Saisontätigkeit nicht berufsmäßig ausüben, können sie bei Einhaltung der maßgebenden Zeitgrenzen (siehe Übersicht) als kurzfristig Beschäftigte in Deutschland sozialversicherungsfrei behandelt werden. Nach derzeitiger Rechtslage gehören dazu Hausfrauen/-männer, Schüler, Studenten und Rentner sowie ab Mai 2010 auch Selbständige mit nicht ähnlicher Tätigkeit in Deutschland. Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub (Ausnahme:

Bulgarien) sowie arbeitslos Gemeldete beziehungsweise Arbeitsuchende sind dagegen berufsmäßig tätig mit der Folge, dass die Saisonbeschäftigung in Deutschland von vornherein sozialversicherungspflichtig ist.

Die vorgelegten Unterlagen sind entscheidend!

Legt ein osteuropäischer Saisonarbeiter die vom Sozialversicherungsträger seines Heimatlandes erteilte E101-Bescheinigung vor, ist die Sozialversicherung seines Heimatlandes zuständig, die Meldung und Beitragsabführung muss dorthin erfolgen. Bisher erhielten polnische Saisonarbeiter, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer E101-Bescheinigung nicht vorlagen, vom Sozialversicherungsträger ZUS in Polen ein formloses Mitteilungsblatt zur Versicherungspflicht von Saisonarbeitnehmern. Dieses wurde von den deutschen Behörden als Negativbescheinigung anerkannt. Seit Frühjahr 2009 wird dieses Mitteilungsblatt in Polen nicht mehr ausgestellt. Es wurde ersetzt durch eine Zusatzklärung des polnischen Saisonarbeitnehmers auf der Rückseite des Formulars „Einstellungszusage EZ/AV“ der Bundesagentur für Arbeit – erhältlich bei den Arbeitsagenturen. Von den bulgarischen Sozialversicherungsträgern wird bislang keine Negativbescheinigung ausgestellt. Die rumänische Rentenversicherung CNPAS erteilt eine formale Negativbescheinigung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer E101-Bescheinigung nicht vorliegen. Ist das deutsche Sozialversicherungsrecht anzuwenden,

prüfen die Behörden insbesondere mit Hilfe des dafür vorgesehenen Fragebogens, ob in Deutschland Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit besteht.

Unser Rat:

Als Arbeitgeber haben Sie anhand der vorgelegten Unterlagen zu prüfen, ob die Sozialversicherung des jeweiligen Heimatlandes oder Deutschlands zuständig ist. Probleme ergeben sich dabei immer wieder, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vom Saisonarbeiter vorgelegt werden. So wird die kurzfristige sozialversicherungsfreie Saisonbeschäftigung in Deutschland von den Behörden nur anerkannt, wenn der dafür maßgebende Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt.

Prüfen Sie zukünftig den Status der Selbständigen anhand der vorgelegten Unterlagen ganz genau und dokumentieren Sie dies. Überprüfen Sie insbesondere, ob im Heimatland eine „ähnliche“ Tätigkeit ausgeübt wird oder nicht. Denn gerade in diesem Bereich ist wegen der Neuregelung ab Mai 2010 mit Kontrollen durch die deutsche Sozialversicherung zu rechnen.

Zeitgrenzen für kurzfristige, sozialversicherungsfreie Saisonbeschäftigung

- Beschäftigung an mindestens 5 Tagen pro Woche: max. 2 Monate oder max. 60 Kalendertage bei Mehrfachbeschäftigung (Wochenenden und Feiertage werden mitgezählt)
- Beschäftigung an weniger als 5 Tagen pro Woche: max. 50 Arbeitstage (Wochenenden und Feiertage werden nicht mitgezählt) ■

Keine Umlagebeiträge U1 und U2 für Saisonarbeiter mit E101-Bescheinigung

Erfolgt für Saisonarbeiter aufgrund der vorgelegten E 101-Bescheinigung die Meldung und Beitragsabführung in das Heimatland, sind sie im Umlageverfahren U1 und U2 nicht mehr bei der Arbeitnehmerzahl zu berücksichtigen. Seit Herbst 2009 müssen Sie als Arbeitgeber für diese im Heimatland versicherten Arbeitnehmer die Umlagebeiträge U1 und U2 nicht mehr an die Krankenkasse abführen. Bereits abgeführte Umlagen können Sie sich als Arbeitgeber – innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist – auf Antrag bei der Krankenkasse erstatten lassen.

Sozialversicherung

Polen fordert Nachzahlung

Jetzt muss nachgezahlt werden: Die polnische Sozialversicherung ZUS schreibt aktuell deutsche Arbeitgeber an, die Saisonarbeiter aus Polen beschäftigt haben, denen eine E101-Bescheinigung in Polen ausgestellt worden ist. Die Arbeitgeber werden darin zur unverzüglichen Anmeldung, Abrechnung und Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen einschließlich Zinsen aufgefordert. Nach unseren Kenntnissen betreffen diese Schreiben zunächst nur das Jahr 2005.

Offenbar geht es konkret um Fälle, in denen eine E101-Bescheinigung in Polen zwar ausgestellt, dem deutschen Arbeitgeber aber nicht vorgelegt wurde beziehungsweise vom deutschen Arbeitgeber ignoriert worden ist. Die Ausstellung der E101-Bescheinigung bedeutet, dass Sozialversicherungsbeiträge in Polen verbindlich hätten gezahlt werden müssen und zwar selbst dann, wenn deutsche

Arbeitgeber – zu Unrecht – die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland abgeführt haben.

Hierzu ist Folgendes zu beachten: In Deutschland zu Unrecht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge können zurückgefordert werden, es sei denn, der Anspruch ist bereits verjährt. Doch Vorsicht vor der Verjährungsfälle: In Polen beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, in Deutschland nur vier. Das heißt: Beiträge für das Jahr 2006 können von Polen noch bis Ende 2011 angefordert werden. Eine Beitragserstattung in Deutschland kann allerdings nur bis Ende 2010 beantragt werden. Die Verjährung in Deutschland kann jedoch durch einen schriftlichen Erstattungsantrag gehemmt werden.

Wenn keine E101-Bescheinigung vorliegt, sollten deutsche Arbeitgeber bei Hinweisen auf die Zuständigkeit der polnischen Sozialversicherung Meldungen und Beiträge nach Polen abgeben. Ist eine Meldung und

eine Beitragsabführung nach Polen nicht möglich, weil zum Beispiel eine E101-Bescheinigung gar nicht beantragt wurde und die polnische Sozialversicherung somit keine Daten hat, sollte eine Rückstellung in Höhe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile gebildet werden. Zudem sollten die betroffenen Saisonarbeitskräfte schriftlich aufgefordert werden, die E101-Bescheinigung nachzureichen beziehungsweise ihren Sozialversicherungsstatus in Polen klären zu lassen. Wird die Bescheinigung nachträglich vorgelegt, ist die Meldung und Beitragsabführung nach Polen unverzüglich nachzuholen. Wird sie nicht nachgereicht, kann die Rückstellung nach fünf Jahren (Verjährungsfrist für Beitragsforderungen durch die polnischen Sozialbehörden) aufgelöst werden.

Keinesfalls dürfen die Arbeitnehmeranteile zur polnischen Sozialversicherung vom Arbeitslohn einbehalten werden, ohne diese gleichzeitig abzuführen. ■



Serie:

Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft

Teil 6 | Nachabfindungs- und Pflichtteilsansprüche frühzeitig regeln

In der letzten Ausgabe von Land & Wirtschaft haben wir Ihnen die Regelungen vorgestellt, die Sie bei der Verfassung eines Hofübergabe- oder Abfindungsvertrages beachten sollten. In dieser Ausgabe stellen wir den Nachabfindungs- und den Pflichtteilsanspruch vor. Auch daran sollten Sie denken, wenn Sie den Betrieb vor überraschenden finanziellen Belastungen bewahren möchten.

Nachabfindungen und Pflichtteile können dazu führen, dass Liquidität in erheblichem Umfang vom landwirtschaftlichen Betrieb abfließt. Während der Nachabfindungsanspruch nur die unter die Hofeordnung (HöfeO) fallenden Betriebe betrifft, ist der Pflichtteil bei jeder Unternehmensnachfolge zu bedenken.

Das Recht der Nachabfindung

Mit den in der HöfeO geregelten Abfindungsansprüchen soll ein Ausgleich der Interessen zwischen dem Hofnachfolger und den weichenden Erben gefunden werden. Auch der Nachabfindungsanspruch dient diesem Zweck. Für einen Zeitraum von 20 Jahren hat der Hoferbe Erlöse, die er durch den Verkauf des Hofes oder von Grundstücken (z. B. Bauland) erzielt, grundsätzlich anteilig an die weichenden Erben auszusahlen. Gleiches gilt, wenn wesentliche Teile des Hofeszubehörs veräußert werden, wenn dies nicht im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung erfolgt. Der Hoferbe soll nur dann bevorzugt werden, wenn er das Hofesvermögen für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke nutzt.

Wie ernst es der Rechtsprechung mit der Durchsetzung der gesetzgeberischen Wertentscheidung ist, zeigt ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 2009. Ein Landwirt hatte für den Betrieb einer Windkraftanlage Flächen verpachtet, die im sogenannten „Windeinzugsbereich“ lagen. Obwohl der Landwirt diese Flächen weiterhin landwirtschaftlich nutzen konnte, musste er die Pächterlöse für die Überlassung der „Windeinzugsflächen“ mit seinen Geschwistern teilen. Der Umstand, dass das Eigentum an den Flächen ihn zum Abschluss des Pachtvertrages befähigte, war für die Entstehung des Nachabfindungsanspruchs ausreichend.

Aufgepasst! Ausgehend von dieser BGH-Entscheidung führen auch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen und Hallendächern zur Entstehung von Nachabfindungsansprüchen!

Der Hofeigentümer ist daher gut beraten, wenn er mit dem Hoferben und den weichenden Erben bereits im Hofüberlassungsvertrag eine interessengerechte Nachabfindungsregelung vereinbart. Eine gewisse Planungssicherheit erlangt der Hofnachfolger bereits dann, wenn

ein bedingter Nachabfindungsverzicht erklärt wird. Ein bedingter Verzicht sollte auch die Investition des Erlöses in den landwirtschaftlichen Betrieb umfassen; dadurch würde die gesetzliche Reinvestitionsregel vorweggenommen. Ein Verzicht könnte aber auch die gesetzlichen Vorgaben überschreiten und eine Rücklagenbildung begünstigen. Ein solcher Verzicht auf Nachabfindungsansprüche kann nur durch eine vertragliche Regelung erfolgen, also im Hofübergabevertrag oder im Abfindungsvertrag.

Der Pflichtteil – das erbrechtliche Minimum

Sind der Hofeigentümer und seine Hoferben und weichenden Erben nicht in der Lage, eine interessengerechte Lösung zu finden, bleibt es dem Hofeigentümer als Erblasser unbenommen, einige Abkömmlinge zu enterben und sie auf diese Weise auf den Pflichtteil zu beschränken.

Auch der Ehegatte kann vom Erblasser enterbt werden, was aber keinen Einfluss auf einen eventuellen Anspruch auf Zugewinn hat. Der Pflichtteil ist nur ein Zahlungsanspruch, der auf die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils beschränkt ist. Die Höhe des Pflichtteils ist eine feste gesetzliche Wertung; ein gesetzlicher Erbe soll regelmäßig mindestens in dieser Höhe am Nachlass des Erblassers teilhaben, auch wenn er nicht Miterbe wurde.

Wird der Pflichtteilsberechtigte jedoch Erbe und ist der Wert des ihm zugeteilten Erbes kleiner als der ihm zustehende Pflichtteil, dann hat er Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil in Geld. Der Zusatzpflichtteil steht auch dem Hoferben zu, wenn der übergebene landwirtschaftliche Betrieb vom Wert her den Pflichtteil unterschreitet. Aber auch der weichende Erbe kann einen Zusatzpflichtteil fordern, wenn die im Hofübergabevertrag vereinbarte Abfindung nicht die Höhe des Pflichtteils erreicht.

Aber Achtung! Da bereits die Abwicklung des Hofübergabevertrages als Erbfall bezüglich des Hofes gilt, entstehen auch schon zu diesem Zeitpunkt gesetzliche Abfindungsansprüche.

Für das Landgut gilt:

Der dem Pflichtteilsberechtigten zustehende Anspruch wird auch für den Fall geschützt, dass der Erblasser vor seinem Tode beginnt, Gegenstände aus seinem Vermögen zu verschenken. Diese Verringerung des den Nachlass bildenden Vermögens gleicht der **Pflichtteilsergänzungsanspruch** aus, denn für die Pflichtteilsberechnung wird der Wert der Geschenke dem im Zeitpunkt des Todes noch vorhandenen Vermögen wieder zugerech-

net. Seit 2010 wird der Zurechnungsbetrag im Zeitablauf abgeschmolzen. Liegt die Schenkung weniger als 1 Jahr vor dem Todestag, dann wird sie voll zugerechnet. Für jedes weitere Jahr wird der Zurechnungsbetrag um 1/10 reduziert.

Enterbung, Verjährung und Berechnungsgrundlage

Um den pflichtteilsberechtigten Erben die Teilhabe an dem Nachlass zu sichern, hat das Erbrecht die Voraussetzungen für eine **Entziehung des Erbteils** sehr streng gefasst. Seit 2010 kommt eine Entziehung nur noch in Betracht, wenn der Pflichtteilsberechtigte dem Erblasser, seinem Ehegatten, einem Abkömmling oder einer ihm ähnlich nahestehenden Person nach dem Leben trachtet oder wenn der Pflichtteilsberechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen die vorstehenden Personen schuldig macht.

Daneben reicht es aus, wenn der Pflichtteilsberechtigte die Unterhaltspflicht böswillig verletzt, die er dem Erblasser gegenüber laut Gesetz hat oder wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung rechtskräftig verurteilt worden ist und die Teilhabe des Abkömmlings am Nachlass deshalb für den Erblasser unzumutbar ist.

Pflichtteilsansprüche einschließlich Zusatzpflichtteil und Ergänzungspflichtteil verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem der Pflichtteilsberechtigte von seinem Anspruch erfahren hat. Dies gilt auch für Zusatzpflichtteile im Zusammenhang mit einem Hofüberlassungsvertrag. Bezüglich Hofesvermögen und hoffreiem Vermögen können damit unterschiedliche Pflichtteilsansprüche und Verjährungsfristen bestehen.

Zugunsten der Übernehmer landwirtschaftlicher Unternehmen in Form von Landgütern oder Höfen hat der Gesetzgeber bestimmt, dass bei der Berechnung des Pflichtteilsanspruchs der Wert des Landguts beziehungsweise des Hofes grundsätzlich nicht mit dem Verkehrswert, sondern mit dem Ertragswert beziehungsweise mit dem Hofeswert, das heißt mit dem anderthalbfachen Einheitswert anzusetzen ist.

Ansprüche auf Abfindungen für weichende Erben, (Zusatz-)Pflichtteile und Nachabfindungen müssen bei jeder Regelung, die den Übergang des landwirtschaftlichen Betriebs auf die nächste Generation sicherstellen sollen, bedacht und aufeinander abgestimmt werden. Wenn Erblasser, Hofnachfolger und weichende Erben bei dem Interessenausgleich zusammenwirken, dann wird die Unternehmensnachfolge in der Landwirtschaft für alle Beteiligten gelingen. ■



Hofnachfolge – Aktiv gestalten!

Auf der Jahrestagung 2010 wurden viele Facetten eines komplexen Themas beleuchtet

Erben landwirtschaftlicher Betriebe müssten eigentlich Glückspilze sein. Doch so rosig ist das Hoferben nicht: Die Höfe stehen in hartem Wettbewerb, der wirtschaftliche Erfolg muss sowohl das Einkommen für die eigene Familie als auch teilweise das der Altenteiler sichern; weichende Erben beanspruchen einen finanziellen Ausgleich.

Kann das landwirtschaftliche Unternehmen für eine weitere Generation im Wettbewerb bestehen? Will der abgebende Unternehmer Vermögen, Entscheidungshoheit und Verantwortung dauerhaft übertragen? Kann der Hofnachfolger die unternehmerische Verantwortung übernehmen? Was erlauben Höfeordnung, Erb-, Gesellschafts- und Sozialversicherungsrecht mit welchen steuerlichen Folgen? Lassen sich Beziehungskonflikte vermeiden? Diese und andere Fragen waren Themen auf der Jahrestagung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes am 5. Februar 2010 in Neumünster. Im Hauptvortrag am Vormittag und acht Kurzreferaten am Nachmittag beleuchteten anerkannte Fachleute wichtige Aspekte der Hofnachfolge.



Das Einführungsreferat „Generationswechsel in landwirtschaftlichen Unternehmen“ hält Geschäftsführer **Rolf Wehner**. „Ziel der Eigentümer konkurrenzfähiger Höfe sollte der Erhalt des Betriebes in der eigenen Familie sein. Jeder Hofeigentümer ist daher aufgerufen, frühzeitig Vorsorge für den Fall seines Todes, zur Sicherung des Lebensabends des Ehepartners und zur Abfindung der weichenden Erben zu treffen. Dies kann durch die Errichtung eines Testaments, Abschluss von Erb- und Eheverträgen und eine sorgfältige Planung der Hofnachfolge durch Hofübergabevertrag erfolgen“, appelliert Rolf Wehner an die Zuhörer.



„Wer Dynamik nicht zulässt, sucht eher einen Denkmalspflieger als einen Hofnachfolger!“, provoziert **Peter Levsen Johannsen**, Leiter der Abteilung Landwirtschaft im Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal, Rendsburg, und betont: „Bereits frühzeitig gehören die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes auf den Prüfstand.“

Auf Basis mehrerer Jahresabschlüsse ist die Leistungsfähigkeit des Betriebes zu ermitteln. Eine Stärken-Schwächen-Analyse kann betriebliche Reserven aufdecken. Außerdem sind agrarpolitischer Rahmen, Marktentwicklung sowie die Wettbewerbsstellung des Standortes zu berücksichtigen. Ein sorgfältig geplanter Generationswechsel bietet entweder die Chance für einen guten Start oder für einen „geordneten Rückzug“.



Dieter Thiesen, sozioökonomischer Berater der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, fordert: „Besprechen Sie die Hofnachfolge rechtzeitig

und verbindlich miteinander!“ Er favorisiert einfache vertragliche Konstruktionen, die alle Beteiligten verstehen. Fehlentscheidungen oder nicht bearbeitete Konflikte in der Unternehmerfamilie werden manchmal erst nach Jahrzehnten sichtbar. Auch scheinbar perfekte schriftliche Vereinbarungen schützen nicht vor Unternehmenskrisen – beispielsweise, wenn die Entwicklungsfähigkeit auf dem Standort nicht gegeben ist oder wenn die Verantwortung nicht konsequent übertragen wird.



„Gesellschaftsvertrag geht vor Testament!“, betont **Ingo Glas**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Agrarrecht und Fachanwalt für Steuerrecht, Rostock. Das

Gesellschaftsrecht bietet viele Gestaltungsmöglichkeiten für einen allmählichen Übergang von einer Generation zur anderen: Der Hofnachfolger kann als Gesellschafter schrittweise Verantwortung übernehmen, die Beteiligung von weichenden Erben vermeidet eventuell hohe Abfindungen. Fehlt ein Hofnachfolger, dann kann ein familienfremder Geschäftsführer eine Generationslücke überbrücken.



„Grundsätzlich sieht das Einkommensteuerrecht keine ‚Fallstricke‘ vor“, meint **Helmut Wienroth**, Steuerberater und Leiter der Steuerabteilung im

Landwirtschaftlichen Buchführungsverband: „Der Teufel steckt jedoch im Detail!“ Ein Hof im Sinne der Höfeordnung wird im Erbfall nur an einen Hoferben vererbt. Wenn mehrere Kinder und gegebenenfalls der Ehegatte als Erbengemeinschaft eintreten, kann hoffreies Vermögen entstehen, das an die Erbengemeinschaft vererbt wird. Dies können Wirtschaftsgüter sein, die nicht regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, wie beispielsweise Mietwohngrundstücke. Sofern dieses hoffreie Vermögen einkommensteuerlich noch Betriebsvermögen ist, erfolgt eine steuerpflichtige Entnahme, soweit der Hoferbe nicht auch an der Erbengemeinschaft beteiligt ist. Erfreulich: Das Erbschaftsteuerreformgesetz entlastet landwirtschaftliche Betriebe weitgehend.



„Um die Sache für alle Beteiligten rund zu machen, empfiehlt sich immer eine rechtzeitige Beratung“, rät **Andreas Breitrück**, Bereichsleiter der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung Schleswig-Holstein und Hamburg.

Die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen wie Alterskasse, Krankenkasse und Berufsgenossenschaft sind nur ein Teilaspekt der Hofnachfolge. Dennoch bietet sich manche Gestaltungsmöglichkeit für einen optimalen Versicherungsschutz zu vergleichsweise niedrigen Beiträgen.



„Die Kühe wollen gemolken werden!“, erinnert **Erwin Hack**, Steuerberater aus der Steuerabteilung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes. Fällt ein Betriebsleiter plötzlich aus, kann dies zu

erheblichen Problemen führen; denn in der Regel kennt nur er die Abläufe genau. Um unnötige Probleme zu vermeiden, empfiehlt Hack einen „Notfallordner“ mit Testament, Vollmachten und anderen wichtigen Unterlagen und Dokumenten, Telefonnummern und Anschriften der wichtigsten Ansprechpartner sowie einer Maßnahmenliste für die ersten Tage beziehungsweise den ersten Monat „danach“.



„Die ‚richtige‘ Lösung für alle Fälle gibt es nicht. Diese muss für jeden Einzelfall entwickelt werden“, meint **Dr. Carsten Krage**, Rechtsanwalt und Notar,

Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Insolvenzrecht, Kiel, zum Themenkomplex „Ehevertrag und Erbvertrag“. Ein Ehevertrag regelt die Vermögensverhältnisse der Ehegatten untereinander und trifft Vorsorge für die Risiken der Trennung und Scheidung. Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ist in den meisten Fällen sachgerecht. Ein Ehevertrag ist in der Regel nicht erforderlich. Ein notariell zu errichtender Erbvertrag bezieht nicht nur den Ehegatten, sondern auch Kinder und Dritte in eine erbvertragliche Regelung ein. Diese kann mit einem Erb- und/oder Pflichtteilsverzicht sowie mit einem Ehevertrag kombiniert werden. So kann ein weiterer Schutz gegen plötzlichen Liquiditätsabfluss geschaffen werden.



„Mann erbt Hof, Frau erbt Pflege ist nicht immer gut“, mahnt **Dr. Peter Hendrikson**, ehrenamtlicher Mitarbeiter beim Sorgentelefon für landwirtschaftliche

Familien, einer Einrichtung des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt. Insbesondere die räumliche Trennung der Generationen, eine klare Aufgabenteilung mit verbindlichen Strukturen für alle Familienmitglieder und die Akzeptanz der Familie der einheiratenden Person gegenüber fördern das Gelingen einer Hofübergabe. Fehlt bei der abgebenden Generation die Fähigkeit loszulassen und beim Übernehmer die Motivation oder die Fähigkeit, dem Betrieb eine eigene Ausrichtung zu geben, folgen wirtschaftlich unbefriedigende Teillösungen oder langandauernde und krankmachende Konflikte. ■

Kurzfassungen aller Vorträge finden Sie unter www.lbv-net.de

Jahrestagung am 5. Februar 2010 in Neumünster war großer Erfolg

Mitgliederversammlung in Neumünster

Offensichtlich war das Thema der diesjährigen Jahrestagung „Hofnachfolge – Aktiv gestalten!“ mit ein Grund für die sehr gute Teilnahme. Fast 400 Mitglieder, Ehrengäste und Mitarbeiter konnte der Vorsitzende des Delegiertenausschusses, Carsten Kühl, zu der ganz-tägigen Veranstaltung am 5. Februar 2010 begrüßen. Mit Rücksicht auf die nachfolgenden Fachvorträge leitete Herr Kühl mit straffem Zeitmanagement durch

die Regularien der Mitgliederversammlung. Im Anschluss an den Jahresbericht des Vorstandsvorsitzenden Friedrich Bennemann und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses, den die Delegierte Gesa Kohnke-Bruns erstattete, standen Wahlen zum Delegiertenausschuss auf der Tagesordnung. Die aus-scheidenden Delegierten Walter Babbe, Sönke Rösch, Hans Schmaljohann und Jochen Tüxsen wurden ein-

stimmig wiedergewählt. Rainer Dieck aus Heidgraben und Otto-Dietrich Steensen aus Struckum standen für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung und wurden mit einem Dank für die langjährige Mitarbeit im Delegiertenausschuss verabschiedet. Neu in den Delegierten-ausschuss gewählt wurden Ute Volquardsen und Harm Johannsen ■



O.-D. Steensen wurde von Carsten Kühl mit einem Dankeschön für seine langjährige Mitarbeit verabschiedet.



Neu in den Delegiertenausschuss gewählt wurden



Ute Volquardsen

Frau Volquardsen ist als landwirtschaftliche Unternehmerin in den Reußenkögen in den Bereichen Schweinemast, Geflügelhaltung, Ackerbau und erneuerbare Energien tätig.



Harm Johannsen

Herr Johannsen ist in Tornesch tätig in den Bereichen Pferde-pension und -zucht, Rindermast und Kompostierung.

Die ehrenamtlichen Organe des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes setzen sich nach der diesjährigen Mitgliederversammlung wie folgt zusammen:

Vorstand:

- Friedrich Bennemann • Vorsitzender**
Güderott 24 • 24392 Boren
Ackerbau, Kompostierung, Biogas
- Alexander von Schiller • Stellvertretender Vorsitzender**
Gut Buckhagen • 24376 Rabel
Ackerbau, Vermietung, Photovoltaik
- Harald Block • 24610 Gönnebek**
Gartenbau
- Friedrich Drechsler • 17309 Rollwitz**
Ackerbau
- Detlef Horstmann • 24963 Jerrishoe**
Milchvieh, Rindermast, Photovoltaik
- Johannes Schwitzer • 24848 Kropp**
Milchvieh, Biogas

Delegiertenausschuss

- Carsten Kühl • Vorsitzender**
Dorfstraße 10 • 24790 Rade
Ackerbau, Schweinemast, Biogas
- Albrecht Wendt • Stellvertretender Vorsitzender**
Am Frauendorfer Holz 1 • 18314 Wobbelkow
Ackerbau
- Jens Alpers • 23758 Neuratjensdorf**
Ackerbau, Schweinemast
- Walter Babbe • 23843 Travenbrück**
Ackerbau, Schweinemast, Rinder
- Ferdinand Feddersen • 24997 Wanderup**
Milchvieh, Windenergie
- Thies Hadenfeldt • 25799 Wrohm**
Milchvieh, Rindermast
- Hauke Heesch • 25917 Tinningstedt**
Milchvieh, Rindermast
- Ulrich Hohls • 17192 Sembzin**
Ackerbau
- Dietrich Jänicke • 17159 Dargun**
Ackerbau, Staatgutproduktion

- Harm Johannsen • 25436 Tornesch**
Pferdepension und -zucht, Rindermast, Kompostierung
- Hilmar Kellinghusen • 24364 Holzdorf**
Ackerbau
- Gesa Kohnke-Bruns • 21033 Hamburg**
Ackerbau
- Gerd-H. Kröcher • 17129 Daberkow**
Ackerbau, Milchvieh, Mutterkuhhaltung
- Edgar Kütke • 17109 Demmin**
Ackerbau
- Ulf Lange • 25774 Hemme**
Ackerbau, Milchvieh, Sauen
- Frank Lenschow • 23936 Grieben**
Ackerbau, Milchvieh
- Manfred Pieperreit • 22359 Hamburg**
Gartenbau, Pflanzencenter
- H.-C. Graf zu Rantzau • 23820 Pronstorf**
Ackerbau, Forst, Fremdenverkehr
- Annegret Riecken • 24625 Negenharrie**
Ackerbau, Sauen, Schweinemast

- Sönke Rösch • 25581 Poyenberg**
Milchvieh, Biogas
- Hans Schmaljohann • 23881 Bälau**
Ackerbau, Schweinemast, Sauenhaltung
- Stefan Schmidt • 18334 Wöpkendorf**
Ackerbau, Rinder-, Schweinemast, Damwild, Windenergie
- Werner Schwarz • 23847 Rethwisch**
Ackerbau, Veredlung
- Sönke Sponbiel • 25709 Kronprinzenkoog**
Ackerbau mit Freilandgemüse
- Jochen Tüxsen • 24899 Wohlde**
Milchvieh, Rindermast
- Ute Volquardsen • 25821 Reußenköge**
Schweinemast, Geflügelhaltung, Ackerbau, erneuerbare Energien

Zitat

*Schützt die Vögel!
Die Taube bringt
uns den Frieden
und der Storch
Steuerermäßigung.*
Bob Hope
(Schauspieler)

Termine April bis Juni 2010

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	14.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
	12.04.	15.04.
Umsatzsteuer	10.05.	14.05.
	10.06.	14.06.
Lohnsteuer	12.04.	15.04.
Kirchensteuer	10.05.	14.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	14.06.
Gewerbesteuer	17.05.	20.05.
Grundsteuer	17.05.	20.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Harald Block, Friedrich Drechsler, Detlef Horstmann, Johannes Schwitzer
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA FanWStR Rolf Wehner
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Natascha Poesel, www.gute-texte-kiel.de
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk | konzeption.text.gestaltung, www.stadtwerk.org • Fotos S. 7 / S. 8: Björn Schaller • DRUCK: DATEV eG •

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-5936-119, Fax: 0431-5936-101, E-Mail: info@lbv-net.de